



Ergänzende Bestimmungen für die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife

gültig vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027



GEMEINDE ESCHLIKON

Ergänzende Bestimmungen für die Stromprodukte „Basis“

- Pro Wohnung, Gewerbe, Betrieb etc. oder für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird je ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler erfasst und verrechnet werden.
- Der Grundpreis und der Messpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Wohnungen, Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet, solange ein Zähler montiert ist.
- Seit dem 1. April 2019 sind von den Technischen Werken Eschlikon keine Sperrungen mehr vorgeschrieben. D. h. sämtliche kundenseitige Geräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Solarien, Saunaheizungen, Wärmepumpen und Elektroheizungen können ohne Sperrung an das Netz angeschlossen werden.
Die Aufhebung der geforderten Sperrungen betrifft auch die Elektroboiler. Diese werden via Rundsteuerempfänger so angesteuert, dass die Aufladung zu den tieferen Niedertarifzeiten erfolgt. Eine kundenseitige Aufhebung dieser Ansteuerung würde vermutlich dazu führen, dass der Boiler auch zu den teureren Hochtarifzeiten aufgeladen würde.
Da bestehende Kundenanlagen die Ansteuerung über die Rundsteuersignale erfordern, müssen Kunden, welche die bestehenden Sperrungen aufheben möchten, zu ihren Lasten ihre Verdrahtung durch einen Elektriker anpassen lassen. Die Anpassungskosten betragen ca. CHF 100.- bis 200.-.
- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird bei frühzeitiger Meldung (über einen Monat im Voraus) keine Gebühr erhoben. Bei späterer oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MwSt.) verrechnet.
- Die Kassierautomatenmiete beträgt CHF 10.- (exkl. MwSt.) pro Monat. Das Kartendepot pro Wertkarte beträgt CHF 20.- (inkl. MwSt.). Für die Installation eines Kassierautomaten wird pauschal CHF 250.- (exkl. MwSt.) verrechnet. Die Wertkarte für den Strombezug muss während den Bürozeiten aufgeladen werden.
Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird eine Gebühr von CHF 100.- (exkl. MwSt.) erhoben.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel jährlich. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit werden in der Regel zweimonatliche Teilrechnungen gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Teilrechnungen verwendet.
- Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- (exkl. MwSt.) erhoben, für jede weitere CHF 20.- (exkl. MwSt.).
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von drei aufeinander folgenden Jahren 50'000 kWh übersteigt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie im Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WV – CH 2025) als Werkvorschriften.

Ergänzende Bestimmungen für die Stromprodukte „KMU“

- Pro Gewerbe oder Betrieb wird in der Regel je ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler erfasst und verrechnet werden.
- Der Grundpreis und der Messpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet, solange ein Zähler montiert ist.
- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Leistung massgebend. Die Leistungsmessung erfolgt in der Regel nur während den Hochtarifzeiten.
- Die gemessene HT-Blindenergie (induktiv) bis 43% der Hochtarif-Wirkenergie ist im Netznutzungstarif enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden mit dem Teilprodukt <<Blindenergie>> verrechnet.
- Seit dem 1. April 2019 sind von den Technischen Werken Eschlikon keine Sperrungen mehr vorgeschrieben. D. h. sämtliche kundenseitige Geräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Solarien, Saunaheizungen, Wärmepumpen und Elektroheizungen können ohne Sperrung an das Netz angeschlossen werden.
Die Aufhebung der geforderten Sperrungen betrifft auch die Elektroboiler. Diese werden via Rundsteuerempfänger so angesteuert, dass die Aufladung zu den tieferen Niedertarifzeiten erfolgt. Eine kundenseitige Aufhebung dieser Ansteuerung würde vermutlich dazu führen, dass der Boiler auch zu den teureren Hochtarifzeiten aufgeladen würde.
Da bestehende Kundenanlagen die Ansteuerung über die Rundsteuersignale erfordern, müssen Kunden, welche die bestehenden Sperrungen aufheben möchten, zu ihren Lasten ihre Verdrahtung durch einen Elektriker anpassen lassen. Die Anpassungskosten betragen ca. CHF 100.- bis 200.-.
- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird bei frühzeitiger Meldung (über einen Monat im Voraus) keine Gebühr erhoben. Bei späterer oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MwSt.) verrechnet.
- Die Kassierautomatenmiete beträgt CHF 10.- (exkl. MwSt.) pro Monat. Das Kartendepot pro Wertkarte beträgt CHF 20.- (inkl. MwSt.). Für die Installation eines Kassierautomaten wird pauschal CHF 250.- (exkl. MwSt.) verrechnet. Die Wertkarte für den Strombezug muss während den Bürozeiten aufgeladen werden.
Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird eine Gebühr von CHF 100.- (exkl. MwSt.) erhoben.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel jährlich. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit werden in der Regel zweimonatliche Teilrechnungen gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Teilrechnungen verwendet.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- (exkl. MwSt.) erhoben, für jede weitere CHF 20.- (exkl. MwSt.).
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von zwei aufeinander folgenden Jahren den jeweiligen Wert der Produktkategorie über- oder unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie im Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WV – CH 2025) als Werkvorschriften.

Ergänzende Bestimmungen für die Stromprodukte „Industrie“

- Die Zählerablesungen und Abrechnungen erfolgen monatlich.
- Der Grundpreis und der Messpreis pro Monat gilt für jede Messstelle.
- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene 1/4-h-Leistung massgebend.
- Die gemessene HT-Blindenergie (induktiv) bis 43% der Hochtarif-Wirkenergie ist im Netznutzungstarif enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden mit dem Teilprodukt <<Blindenergie>> verrechnet.
- Seit dem 1. April 2019 sind von den Technischen Werken Eschlikon keine Sperrungen mehr vorgeschrieben. D. h. sämtliche kundenseitige Geräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Solarien, Saunaheizungen, Wärmepumpen und Elektroheizungen können ohne Sperrung an das Netz angeschlossen werden.

Die Aufhebung der geforderten Sperrungen betrifft auch die Elektroboiler. Diese werden via Rundsteuerempfänger so angesteuert, dass die Aufladung zu den tieferen Niedertarifzeiten erfolgt. Eine kundenseitige Aufhebung dieser Ansteuerung würde vermutlich dazu führen, dass der Boiler auch zu den teureren Hochtarifzeiten aufgeladen würde.

Da bestehende Kundenanlagen die Ansteuerung über die Rundsteuersignale erfordern, müssen Kunden, welche die bestehenden Sperrungen aufheben möchten, zu ihren Lasten ihre Verdrahtung durch einen Elektriker anpassen lassen. Die Anpassungskosten betragen ca. CHF 100.- bis 200.-.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- (exkl. MwSt.) erhoben, für jede weitere CHF 20.- (exkl. MwSt.).
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von zwei aufeinander folgenden Jahren den jeweiligen Wert der Produktkategorie über- oder unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Wenn sich eine wesentliche Abweichung zwischen dem aktuellen und dem künftigen Energiebezug erkennen lässt, informiert der Stromkunde die Technischen Werke Eschlikon vor dem Eintreten des Ereignisses. Im Speziellen sind dies Produktionserhöhungen oder Reduktionen, Betriebsferien oder längere Stillstandzeiten.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie im Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WV – CH 2025) als Werkvorschriften.

Ergänzende Bestimmungen für die Stromprodukte „Temporäre Anschlüsse“, „Einspeisevergütung“, „Kaufangebot für Herkunftsnachweise“

- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird bei frühzeitiger Meldung (über einen Monat im Voraus) keine Gebühr erhoben. Bei späterer oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MwSt.) verrechnet.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- (exkl. MwSt.) erhoben, für jede weitere CHF 20.- (exkl. MwSt.).
- Seit dem 1. April 2019 sind von den Technischen Werken Eschlikon keine Sperrungen mehr vorgeschrieben. D. h. sämtliche kundenseitige Geräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Solarien, Saunaheizungen, Wärmepumpen und Elektroheizungen können ohne Sperrung an das Netz angeschlossen werden.

Die Aufhebung der geforderten Sperrungen betrifft auch die Elektroboiler. Diese werden via Rundsteuerempfänger so angesteuert, dass die Aufladung zu den tieferen Niedertarifzeiten erfolgt. Eine kundenseitige Aufhebung dieser Ansteuerung würde vermutlich dazu führen, dass der Boiler auch zu den teureren Hochtarifzeiten aufgeladen würde.

Da bestehende Kundenanlagen die Ansteuerung über die Rundsteuersignale erfordern, müssen Kunden, welche die bestehenden Sperrungen aufheben möchten, zu ihren Lasten ihre Verdrahtung durch einen Elektriker anpassen lassen. Die Anpassungskosten betragen ca. CHF 100.- bis 200.-.
- Bei Anlagen < 30 kWp, welche nach Energiegesetz Art. 7a (KEV) betrieben werden, werden die Anlagen vierteljährlich von den Technischen Werken Eschlikon abgelesen und die Werte der Pronovo AG gemeldet. Für weitere Zwischenablesungen wird eine Gebühr von CHF 30.00 (exkl. MwSt.) verrechnet. Aufwendungen für erstmalige Zählermontage, Abnahme der Eigenerzeugungsanlage (EEA) mit Beglaubigung der Anlagedaten für die Erfassung von Herkunftsnachweisen (HKN) können separat in Rechnung gestellt werden.
- Sofern der ökologische Mehrwert noch nicht verkauft wurde und die Bezugsenergie THURGIE Blau oder THURGIE Grün gewählt wird, kann dieser der Thurgie AG angeboten werden. Kontakt: Thurgie AG, Mattenrainstrasse 9, 8370 Sirnach, Telefon 071 969 46 80, www.thurgie.ch, E-Mail: info@thurgie.ch
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den auf der Homepage aufgeschalteten Dokumenten und Weisungen wie das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie, die Werkvorschriften, Baustromverteiler und Grabenaufbrüche.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WV – CH 2025) als Werkvorschriften.

Glossar:

EEA	Eigenerzeugungsanlage. Eine Anlage, mit der elektrische Energie erzeugt werden kann.
HKN	Herkunftsnachweis. Der Herkunftsnachweis ist ein Dokument, das die Herkunft vom Strom bescheinigt. Für jede Kilowattstunde Strom, die erzeugt wird, wird ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt. Der HKN ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Der HKN dient somit als rein buchhalterische Grösse, die aufzeigt, wie sich die Stromproduktion der Schweiz zusammensetzt.
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung. Die gesetzliche Förderabgabe KEV dient der Förderung von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien und wird vom Bundesamt für Energie jährlich neu festgelegt. Zudem wird eine Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische erhoben.
kWp	bezeichnet man bei Photovoltaikanlagen die von Solarmodulen abgegebene elektrische Leistung unter Standard-Testbedingungen.
ökologischer Mehrwert	Beim ökologischen Mehrwert handelt es sich um den Mehrwert, den der ökologisch produzierte Strom gegenüber konventionell produziertem Strom, beispielsweise gegenüber Gas- oder Kernkraftwerken, aufweist. Dieser kann in Form von Herkunftsnachweisen erfasst und verkauft werden.
SDL	Systemdienstleistung. Als Systemdienstleistung werden alle Hilfsdienste bezeichnet, die swissgrid neben der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie zusätzlich erbringt. Z.B. Netzregelung, Spannungshaltung, Ausgleich der Wirkverluste, Systemkoordination, betriebliche Messung etc.
Swissgrid	Swissgrid ist die Nationale Netzgesellschaft und verantwortet als Übertragungsnetzeigentümerin den sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betrieb des Schweizer Höchstspannungsnetzes.
ZFA	Zählerfernauslesung ist ein System das die Zählwerte elektronisch ausliest und weiterleitet.

Technische Werke Eschlikon
Wiesenstrasse 3
8360 Eschlikon

Tel. 071 973 99 65
werke@eschlikon.ch
www.eschlikon.ch